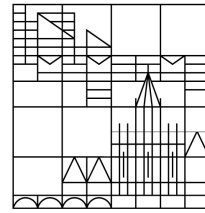


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 65/2015

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Biological Sciences**

Vom 25. September 2015

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biological Sciences

vom 25. September 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 sowie der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 25. September 2015 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. Nr. 21/2008), zuletzt geändert am 12. März 2013 (Amtl. Bkm. 13/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 25. September 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. Nr. 21/2008), zuletzt geändert am 12. März 2013 (Amtl. Bkm. 13/2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Form“ die Worte „oder Frist“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Verbindung mit dem Betriebspraktikum ist der Vorlesungsteil eines Vertiefungsmoduls zu belegen (5 Credits). Diese Vorlesung kann vor oder nach dem berufspraktischen Teil als Studienleistung erbracht werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 usw.
 - c) In Absatz 6 (neu) wird in Satz 3 in der Klammer die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Betriebspraktikum kann auch an der Universität Konstanz absolviert werden. Hier ist in der Regel ein Vertiefungsmodul als Äquivalent zu belegen (Vorlesung und praktischer Teil). Die Vorlesung nach Absatz 2 entfällt bei dieser Option.“
3. In § 17 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. dem Anhang iVm § 14 und § 18 Abs. 1 a) und b) erbracht und die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikums nach § 12 Abs. 5 nachgewiesen oder eine dem Betriebspraktikum äquivalente Studienleistung nach § 12 Abs. 7 abgeschlossen hat.“
4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Unterpunkt b) werden folgende Worte angefügt:
„oder dem Vorlesungsteil eines Vertiefungsmoduls gemäß § 12 Abs. 2“
- b) Die Zahl „22“ wird durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c) Nach den Worten „Biochemische Pharmakologie“ wird das Wort „Biodiversität“ und nach den Worten „Toxikologie/Ökotoxikologie“ wird das Wort „Verhalten“ eingefügt.

5. In § 19 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

- „(2) Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Mitarbeit durch die Anfertigung von Protokollen über die verlangten und durchgeführten Versuche und die Abhaltung eines Seminarvortrages in den jeweiligen Vertiefungsmodulen nachzuweisen.
- (3) Von den zu besuchenden Vertiefungsmodulen müssen mindestens zwei aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein weiterer Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion gewählt werden. Der Studienplan für den Studiengang Biological Sciences gibt Auskunft über das Lehrangebot an Vertiefungsmodulen.
- (4) Spätestens bis zur Beantragung des Zeugnisses sind die Studienleistungen in den besuchten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 19 ECTS-Credits nachzuweisen. Die Überprüfung des Nachweises erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Vor der Masterarbeit und spätestens 4 Wochen nach dem Abschlusskolloquium ist das Modul „Experimentelle Methodik und Projektplanung“ zu belegen. In diesem Modul soll die Kandidatin/der Kandidat sich in die Grundlagen des von ihm/ihr angestrebten Gebietes der Masterarbeit einarbeiten. Dazu gehören insbesondere die Aneignung spezieller Methodenkenntnis und die Arbeit mit der entsprechenden Fachliteratur. Das Modul soll in der Regel in der Arbeitsgruppe absolviert werden, in der die Masterarbeit durchgeführt werden soll. Das Modul hat eine Dauer von 3 Monaten.
- (3) Der Prüfungsteil Masterarbeit beginnt in der Regel nach Bestehen der schriftlichen Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1, des Abschlusskolloquiums und unmittelbar nach Abschluss des Moduls „Experimentelle Methodik und Projektplanung“. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit in der Regel frühestens nach Beginn und spätestens 2 Wochen vor Abschluss des Moduls „Experimentelle Methodik und Projektplanung“-unter Vorschlag des Betreuers und Gutachters beim Ständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten zum Termin des Abschlusses des Moduls „Experimentelle Methodik und Projektplanung“ das Thema der Masterarbeit ausgegeben wird. Stellt der Kandidat keinen fristgerechten Antrag, so teilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen nach Fristablauf ein Thema zu. Der Termin der Ausgabe des Themas wird vom Ständigen Prüfungsausschuss festgehalten.“

b) In Absatz 6 werden in Satz 4 die Worte „drei Monate“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.

7. In § 26 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen vom 25. September 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.“

8. Im Anhang erhält die Tabelle „Lehrveranstaltungen, Studentafel und Leistungspunkte im Master-Studium“ folgende Fassung:

„Lehrveranstaltungen, Studentafel und Leistungspunkte im Master-Studium

Semester	Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS- Credits
1-3	Betriebspraktikum (+ Vorlesung Vertiefungsmodul)		10+ 5 + 3 ³⁾
1 – 3	2 Vertiefungsmodule ^{1), 2)}	30	30+3 bzw. 6 ³⁾
1 - 3	Präferenzmodul ⁵⁾	4	8
1 – 3	Wahlpflichtveranstaltungen ⁴⁾		19
3	Experimentelle Methodik und Projektplanung		12
4	Masterarbeit		30
Gesamtsumme		49	120

1) Jedes Vertiefungsmodul geht ganztägig über 6 Wochen mit pro Woche 8 h Vorlesung und Kolloquium, 2 h Seminar und 24 h Praktikum.
Über das Vertiefungskursangebot des Fachbereiches Biologie gibt die Homepage des Fachbereichs www.biologie.uni-konstanz.de Auskunft.

2) Von den zu besuchenden Vertiefungsmodulen müssen mindestens zwei aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein weiterer Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion gewählt werden.

3) Je Vertiefungsmodul werden 15 Credits erworben. Für die beiden Vertiefungsmodulen, in denen nach § 18 Absatz 1, Punkt a ein Abschlusskolloquium abgehalten wurde, werden weitere 3 Credits je Vertiefungsmodul vergeben.

4) Hier können Lehrveranstaltungen aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion oder aus anderen Sektionen gewählt werden. In den Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen zu erbringen (vgl. § 15). Mindestens 10 bis maximal 14 ECTS-Credits müssen dabei aus mathematisch-naturwissenschaftlichen Veranstaltungen stammen.

5) Im Präferenzmodul sind Prüfungsleistungen (Klausuren) gemäß § 14 zu erbringen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 25. September 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -